

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Zusammenstellung der wichtigsten Bestimmungen über den
Telegraphenverkehr

[urn:nbn:de:bsz:31-217412](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-217412)

Zusammenstellung

der wichtigsten Bestimmungen über den Telegraphenverkehr.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Bei den für den allgemeinen Verkehr geöffneten Telegraphenanstalten des Deutschen Reichs können nach allen Orten Telegramme, auch brieflich, aufgegeben werden, wohin die vorhandenen Telegraphenverbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Teil desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten.

Die Aufgabe von Telegrammen kann auch mittels der Telegraphenboten, Bahn- und Schaffnerbahnposten, Landbriefträger, Postanstalten, Briefkasten, Fernsprechers oder Ferndruckers unter hierfür gegebenen besonderen Bestimmungen stattfinden.

Befindet sich am Bestimmungsorte keine Telegraphenanstalt, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten bzw. der von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphenanstalt entweder durch die Post oder durch Eilboten oder durch Post und Eilboten.

Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, so wählt die Ankunfts-Telegraphenanstalt nach ihrem besten Ermessen die zweckmäßigste Art derselben. Das Gleiche findet statt, wenn die von dem Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist.

Die Aufgabe von Telegrammen mit der Bezeichnung „telegraphenlagernd“ bzw. „postlagernd“ und im Verkehr auf den Telegraphen-Linien des Deutschen Reichs „bahnhoflagernd“ ist zulässig. Sind mehrere Bahnhöfe an demselben Orte, so ist der betreffende Bahnhof besonders zu bezeichnen. Telegramme, welche vor der Aufschrift die Bezeichnung Tages oder „J“ tragen, werden zur Nachtzeit (10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens) nicht bestellt.

Die Aufschrift jedes zu befördernden Telegrammes muß in solchen deutschen oder lateinischen Buchstaben, bzw. in solchen Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, deutlich u. verständlich niedergeschrieben sein. Einschaltungen, Randzufüge, Streichungen u. Ueberschreibungen müssen vom Aufgeber des Telegrammes oder seinem Bevollmächtigten bescheinigt werden.

Dem Text muß die Aufschrift voranstehen. Die Anwendung einer abgekürzten Adresse ist zulässig, wenn sie vorher vom Empfänger mit der Telegraphenanstalt seines Wohnortes vereinbart worden ist. Telegramme ohne Text werden zugelassen. Ein ausschließlich aus einem oder mehreren Interpunktionszeichen gebildeter

Text ist unzulässig. Für die Hinterlegung einer abgekürzten Aufschrift ist eine Gebühr von 30 M. für das Jahr im voraus zu entrichten. Demjenigen Korrespondenten, welcher eine mit der Telegraphenanstalt zu vereinbarende abgekürzte Aufschrift hinterlegt hat, ist gestattet, diese Aufschrift in den für ihn eingehenden Telegrammen an Stelle des vollen Namens und bzw. der Wohnungsangabe anzuwenden zu lassen.

Die Unterschrift kann gleichfalls in gebräuchlicher, abgekürzter Form geschrieben oder fortgelassen werden. Ist sie in den zu befördernden Worten enthalten, so ist sie unter den Text zu setzen.

Die Aufschrift der Privat-Telegramme muß immer derart sein, daß die Zustellung an den Empfänger ohne Nachforschungen oder Rückfragen stattfinden kann.

Die Aufschrift muß alle Angaben enthalten, welche nötig sind, um die Uebermittlung des Telegrammes an dessen Bestimmung zu sichern. Dieselbe muß für die großen Städte die Angabe der Straße und der Hausnummer, oder in Ermangelung dessen, die Angabe der Berufsart des Empfängers oder andere ähnliche Bezeichnungen enthalten. Selbst für die kleineren Orte soll der Name des Empfängers, soweit als möglich, von einer solchen ergänzenden Bezeichnung begleitet sein. Der Bestimmungsort muß im deutschen Verkehr so geschrieben sein, wie im Verzeichnis der Telegraphenanstalten des Deutschen Reichs, im internationalen Verkehr so wie im Verzeichnis der für den internationalen Verkehr geöffneten Telegraphenanstalten. Im Auslandsverkehr ist der Name des Bestimmungslandes oder des Bezirkes unbedingt erforderlich, sofern der Name der Bestimmungsanstalt noch nicht in dem amtlichen Verzeichnisse veröffentlicht ist. Die Angaben der Aufschrift müssen, mit Ausnahme der Personennamen, bei Telegrammen nach dem Auslande in französischer Sprache oder in der Sprache des Bestimmungslandes niedergeschrieben werden.

Die an die Bezeichnung des Bestimmungsortes gestellten Anforderungen müssen, wenn das Telegramm angenommen werden soll, unbedingt erfüllt sein.

Telegramme, deren Aufschrift den übrigen vorstehenden Vorschriften nicht entspricht, sollen nichtsdestoweniger befördert werden; in allen

Fällen trägt jedoch der Aufgeber die Folgen der Unvollständigkeit der Aufschrift.

Der Aufgeber eines Privat-Telegrammes ist verpflichtet, seine Identität auf Verlangen des Aufgabesamtes nachzuweisen.

Es steht demselben seinerseits frei, in sein

Telegramm die Beglaubigung seiner Unterschrift aufzunehmen.

Privat-Telegramme, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt, oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen.

2. Gebühren-Tarif. (Für den billigsten und gebräuchlichsten Weg berechnet.)

Vorbemerkungen.

1. Die Länge eines Tagwortes in offener Sprache ist auf 15 Buchstaben oder 5 Ziffern festgesetzt. Als Mindestbetrag für ein gewöhnliches Telegramm werden erhoben: im Verkehr mit Großbritannien und Irland 80 Pf., im übrigen Verkehr 50 Pf. (Für Stadt-Telegramme beträgt die Worttage 3 Pf., die Mindestgebühr 30 Pf.) Die Telegrammgebühren sind im voraus zu entrichten. Durch 5 nicht teilbare Pfennigbeträge sind bis auf solche zu erhöhen. Soweit im Verkehr mit dem Auslande mehrere Beförderungswege sich darbieten, sind die Gebührensätze für den billigsten oder gebräuchlichsten Weg berechnet. Die Sätze für andere Wege sind bei den Telegraphenanstalten zu erfragen.
2. Interpunktionszeichen, Bindestriche und Apostrophe werden nicht gezählt; Punkte, Kommas, Bindestriche und Bruchstriche, zur Bildung von Zahlen benutzt, gelten als je 1 Ziffer.
3. Für dringende Telegramme = D =, Dringend, d. i. solche, welche bei der Beförderung und Bestellung den Vorrang vor den übrigen Privattelegrammen haben, kommt die dreifache Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms zur Erhebung. Nach welchen Ländern dringende Telegramme zulässig sind, ist durch = D = angedeutet.
4. Im Verkehr innerhalb Deutschlands wird für das vorauszubehaltende Antworttelegramm = RP =, Antwort bezahlt, die Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von 10 Wörtern berechnet. Wird eine dringende Antwort verlangt, so ist = RPD = zu setzen. Soll die Gebühr für eine Antwort von mehr als 10 Wörtern vorausbezahlt werden, so ist dies besonders anzugeben, z. B. = RP 20 = oder = RPD 20 =. Im Verkehr mit dem Ausland ist die Zahl der für das Antworttelegramm vorausbezahlten Wörter in jedem Falle besonders anzugeben, z. B. = RP 6 = oder = RPD 10 =.
5. Für die Vergleichung eines Telegramms = TC =, Vergleichung, ist ein Viertel der Gebühr für das gewöhnliche Telegramm von gleicher Wortzahl zu entrichten.
6. Für die telegraphische Empfangsanzeige = PC = telegraphische Empfangs-

anzeige ist die Gebühr eines auf demselben Wege zu befördernden gewöhnlichen Telegramms von 5 Wörtern unter Berücksichtigung der Mindestgebühr zu entrichten; für die dringende telegraphische Empfangsanzeige = PCD =, Dringende telegraphische Empfangsanzeige, erhöht sich diese Gebühr auf das Dreifache. Für eine briefliche Empfangsanzeige = PCP =, Empfangsanzeige mittels Post sind 40 Pf. im voraus zu entrichten. Für briefliche Empfangsanzeigen des inneren Verkehrs ermäßigt sich die Gebühr auf 20 Pf.

7. Bei der Aufgabe eines auf Verlangen des Absenders nachzusendenden Telegramms = FS =, Nachsenden, ist die volle Gebühr nur für die erste Beförderungsstrecke zu erheben; die Gebühr für die weiteren Beförderungsstrecken hat der Empfänger zu zahlen. — Telegramme, die auf Verlangen des Empfängers nachgeschickt werden, sind mit Réexpédié de (Nachgeschickt von) zu bezeichnen. Der Antragsteller hat sich zur Nachzahlung der Gebühren zu verpflichten für den Fall, daß sie vom Empfänger nicht gezahlt werden.
8. Offen zu bestellende Telegramme = RO = und eigenhändig zu bestellende Telegramme = MP = sind nach den mit = RO = und = MP = bezeichneten Ländern zulässig.
9. Telegramme mit der Bezeichnung „telegraphenlagernd“ = TR = oder „postlagernd“ = GP = sind zulässig. Die mit dem Vermerke = J =, Tages, versehenen Telegramme werden nicht während der Nacht (in Deutschland nicht von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens) bestellt. Telegramme, welche von der Bestimmungs-Telegraphenanstalt als eingeschriebene Briefe zur Post gegeben werden sollen, sind mit dem Vermerke = PR =, Post eingeschrieben, oder, sofern es sich zugleich um postlagernde Telegramme handelt, mit dem Vermerke = GPR =, Postlagernd eingeschrieben, zu versehen; für die Einschreibung hat der Absender innerhalb Deutschlands 20 Pf. zu entrichten. Für Telegramme, die durch die Post nach einem anderen als dem telegraphischen Bestimmungslande weiterzubefördern sind, beträgt die vom Absender vorauszubehaltende Gebühr, je nachdem die Adresse die Angabe „Post“ oder = PR =, Post eingeschrieben, enthält, 20 oder 40 Pf.

10. Im Verkehr innerhalb Deutschlands kann die Vergütung für Weiterbeförderung durch Eilboten = XP = Eilbote bezahlt, ohne Rücksicht auf die Entfernung mit 40 Pf. für jedes Telegramm durch den Absender vorausbezahlt werden. Dieselbe Gebühr hat der Absender eines Telegramms mit bezahlter Antwort für die etwa gewünschte Eilbestellung des Antwort-Telegramms vorausbezahlen = RXP = Antwort und Bote bezahlt. Wenn der Eilbotenlohn sowohl für das Ursprungs-Telegramm als auch für das Antwort-Telegramm vorausbezahlt werden soll, hat der Vermerk = XP = RXP = zu lauten. Findet die Vorauszahlung nicht statt, so werden die wirklich erwachsenden Auslagen vom Empfänger oder, falls dieser nicht zu ermitteln ist oder die Zahlung verweigert, vom Absender eingezogen. — Die Kosten für die Weiterbeförderung der Telegramme im Auslande hat in der Regel der Empfänger zu tragen. Das Telegramm ist alsdann mit dem Vermerk Express zu versehen. Kennt der Absender die Höhe des Botenlohnes und will er ihn vorausbezahlen, so lautet der Vermerk = XP fr . . = . Zuviel im voraus bezahlter Botenlohn wird in diesem Falle nicht erstattet; Fehlbeträge werden dagegen vom Empfänger eingezogen. Ist der Betrag des Botenlohnes dem Absender nicht bekannt, und will er ihn trotzdem vorausbezahlen, so hat er außer einem für den Botenlohn zu hinterlegenden Betrage entweder für die telegraphische Meldung des Botenlohnes = XPT = die Gebühr für ein Telegramm von 5 Wörtern unter Berücksichtigung der Mindestgebühr oder für

die briefliche Meldung = XPP = eine Gebühr von 20 Pf. zu zahlen. Bei Telegrammen nach solchen Ländern, welche die Beförderungskosten im voraus festgesetzt, und bekannt gegeben haben, werden diese Kosten unbedingt vom Absender erhoben. In diesem Falle ist das Telegramm vor der Adresse mit dem gebührenpflichtigen Vermerk = XP = zu versehen.

11. Die Gebühr für jede einzelne Vervielfältigung eines gewöhnlichen Telegramms = TMx =, x Adressen, beträgt für je 100 Wörter oder einen Teil davon 40 Pf. Für dringende Telegramme erhöht sich dieser Betrag auf 80 Pf. Das Telegramm wird, alle Adressen eingerechnet, als ein einziges Telegramm taxiert. Im Verkehr mit Amerika sind zu vervielfältigende Telegramme unzulässig.
12. Die Zeichen = D =, = RP =, = RP 6 =, = RPD 10 =, = TC = usw. (vgl. 3—11) zählen als je 1 Wort und sind vor der Adresse niederzuschreiben. Wenn diese vereinbarten Zeichen in den bezüglichen Telegrammen nicht zur Anwendung kommen, so müssen hierfür im außerdeutschen Verkehr die gleichbedeutenden Ausdrücke in französischer Sprache gesetzt werden, sofern in dem betreffenden Bestimmungslande nicht die deutsche Sprache gebräuchlich ist.
13. Eine Quittung über entrichtete Gebühren wird gegen Zahlung von 10 Pf. erteilt.
14. Für jedes Telegramm, das einem Telegrammbesteller oder Landbriefträger zur Beförderung an die Telegraphen-Anstalt mitgegeben wird, kommen 10 Pf. zur Erhebung.

Europäischer Vorschriften-Bereich:

	Worttare. M.
Deutschland = D = RO = MP = . . .	0.05
Afrika, Westküste:	
Canarische Inseln = D = RO = . . .	0.70
Französisch-Sudan, Mauritanien und Senegal = D = RO = MP = . . .	1.40
Algerien = D = RO = MP = . . .	0.20
Azoren = D = RO = MP =; für XP = sind vom Absender 1.20 M. (Beförderung durch Boten) oder 1.60 M. (Beförderung mittels Bootes) zu entrichten . . .	0.70
Belgien = D = RO = MP =; für = XP = sind vom Absender 80 Pf. zu entrichten . . .	0.10
Bosnien-Herzegowina = D = RO = MP = . . .	0.15
Bulgarien und Ostrumelien = D = RO = MP = . . .	0.20
Cypern = D = RO = . . .	0.45

	Worttare. M.
Dänemark = D = RO = MP =; für = XP = sind vom Absender 75 Pf. zu entrichten . . .	0.10
Färöer = D = RO = MP = . . .	0.60
Franreich sowie die Republik Andorra und das Fürstentum Monaco = D = RO = MP = . . .	0.12
Gibraltar = D = . . .	0.25
Griechenland = D = RO = MP = . . .	0.30
Großbritannien u. Irland . . .	0.15
Island = D = RO = MP = . . .	0.90
Italien = D = RO = MP = . . .	0.15
Kreta = D = . . .	0.45
Luxemburg = D = RO = MP = . . .	0.05
Malta = D = . . .	0.40
Marokko: Tanger = D = RO = . . .	0.40
Montenegro = D = MP = . . .	0.20
Niederlande = D = RO = MP =; für = XP = sind vom Absender 80 Pf. zu entrichten . . .	0.10

	Worttare. M.	Worttare. M.
Norwegen = D = RO = MP = . . .	0.15	
Österreich-Ungarn und das Fürstentum Siedtenstein = D = RO = MP = . . .	0.05	
Portugal = D = RO = MP =; für = XP = sind vom Absender 1.20 M. (Beförderung durch Boten) oder 1.60 M. (Beförderung mittels Bootes) zu entrichten	0.20	
Rumänien = D = RO = MP = . . .	0.15	
Rußland, europäisches, kaukasisches und transkaspisches, = D = MP = . . .	0.20	
Schweden = D = RO = MP = . . .	0.15	
Schweiz = RO = MP = . . .	0.10	
Serbien = D = RO = MP = . . .	0.20	
Spanien und die spanischen Besitzungen an der Nordküste Afrikas = D = RO = MP = . . .	0.20	
Tripolis = D = RO = MP = . . .	0.65	
Tunis = D = RO = MP = . . .	0.20	
Türkei, europäische und asiatische (aus- genommen Ostrumelien siehe Bulgarien) mit Einschluß von Medina (Médine) in Hejaz = D = RO = . . .	0.45	
Außereuropäischer Vorschriften-Bereich :		
Afrika, Süd:		
Britisch-Mittelafrika (Nyassaland), Nord- rhodesia, Nordwestrhodesia . . .	3.—	
Deutsch-Südwestafrika [= D = via: Ma- deira] = RO = MP =, Südrhodesia	2.75	
Kap-Kolonie = MP =, Natal = RO = MP =, Dranjefluß-Kolonie, Trans- vaal . . .	2.60	
Afrika, Ostküste:		
Abyssinien (via: Erythrea) . . .	2.30	
Französische und italienische Besitzungen am roten Meere:		
Djibouti (französisch) = RO = MP =	2.35	
Erythrea (italienisch) = D = RO = = MP =: Assab . . .	2.15	
übrige Anstalten . . .	2.25	
Britisch-Ostafrika und Uganda = RO = MP =: Kilindini, Mombassa . . .	2.60	
übrige Anstalten . . .	2.85	
Deutsch-Ostafrika [= D =, ausgenom- men nach Bismarckburg und Ubidji] = RO = MP =:		
Bismarckburg, Ubidji . . .	3.15	
übrige Anstalten . . .	2.75	
Kokos-, Keeling-Inseln, Mauritius, Rod- riguez (Insel), Seychellen, Zanzibar	2.60	
Madagaskar, Réunion = RO = MP =	2.80	
Portugiesisch-Ostafrika [= D = ausge- nommen nach den Anstalten der Beira Railway Company und denen in Zam- bezia] = RO = MP =:		
Lourenço-Marques oder Delagoa-Bay (Ort) Mozambique (Ort) . . .	2.65	
Anstalten in den Distrikten Gaza, Inhambane, Lourenço Marques und Mozambique (ausgenommen die Orte Ibo, Lourenço Marques [Delagoa- Bay], Lurio rive gauche, Mozambique, Porto Amelia und Quissanga) . . .	2.70	
Anstalten im Gebiet der Nyassa-Com- pagnie, Provinz Mozambique: Ibo, Lurio rive gauche, Porto Amelia, Quissanga . . .	2.80	
Anstalten der Beira Railway Company	2.85	
Anstalten in Zambezia . . .	3.10	
Afrika, Westküste:		
Ascension (Insel), St. Helena (Insel).	2.60	
Bathurst . . .	3.60	
Dahomey = D = RO = MP = . . .	5.10	
Eisenbeinküste = D = RO = MP =:		
Grand Bassam . . .	4.60	
übrige Anstalten . . .	4.75	
Französisch-Kongo . . .	5.30	
Französisch-Guinea = RO = MP =:		
Conakry . . .	3.60	
übrige Anstalten . . .	3.65	
Goldküste: Accra, Sekondi . . .	4.75	
übrige Anstalten . . .	4.95	
Kamerun = D = RO = MP = . . .	5.30	
Nigeria, Nord- und Süd:		
Bonny, Lagos . . .	5.10	
übrige Anstalten . . .	5.30	
Portugiesisch-Westafrika = D = RO = = MP =:		
Angola: Loanda . . .	5.50	
mit Loanda verbundene Anstalten, sonie Quinzao, Quissol und Zaïre	5.60	
Benguella . . .	5.50	
mit Benguella verbundene Anstalten	5.60	
Mossamedes . . .	5.50	
mit Mossamedes verbundene Anstalten	5.60	
Guinea: Bissau (Bissao), Bolama . . .	3.55	
Principe . . .	5.10	
San Thomé . . .	5.10	
Sierra Leone:		
Glincetown, Sierra Leone, Waterstreet	3.60	
übrige Anstalten . . .	3.65	
Togo (via: Kotonou) = D = RO = MP =	5.30	
Unabhängiger Kongostaat . . .	5.60	
Arabien [ausgen. Mascat (Muscat) siehe Persischen Golf] = D = RO = MP =:		
Aden und Perim (via: Emden, Vigo, Suez) . . .	2.05	
Hejaz [ausgenommen Medina (Médine) s. Türkei] via: Emden, Vigo, Suez, Souakim . . .	3.—	
Yemen (via Emden, Vigo, Suez, Perim)	2.70	
Argentinische Republik und Punta-Arenas in Chile [= D = MP = via: Madeira] = RO = . . .	4.30	

	Worttare. M.		Worttare. M.
Australien a. (via: Emden, Vigo, Madras):		Jap (Karolinen) via: Emden, Vigo, Madras,	
Neu-Caledonien = D =	3.80	Menado = D = RO = MP =	5.05
Neu-Seeland = D = RO = MP =, Neu-		Japan = D = RO =:	
Südwales = D =, Queensland = D =		Japan mit Einschluß der Insel Formosa	5.—
= RO = MP =, Südastralien = D =		die japanischen Anstalten Kyojuntō und	
= MP =, Tasmania = D =, Victoria		Dairen auf der Halbinsel Kwantung	
= D = RO = MP =, Westaustralien		sowie Antoken und Lyoyo in der Mand-	
= D =	3.10	schurei (via: Saseho Dairen)	5.—
b. via: Emden, Azoren, Vancouver.		Kap-Berdische Inseln = D = RO =	
Fidji-Inseln und Norfolk (Insel)	3.10	= MP =:	
Bolivien = RO =	5.95	St. Vincent (Insel)	2.20
Brasilien (= D = MP = via: Madeira)		San Thiago (Insel)	3.10
= RO =:		Korea = D = RO =	5.—
Pernambuco	3.10	Cabuan, Insel (via: Emden, Vigo, Madras)	
Anstalten der Amazon Telegraph Comp.:		= RO = MP =	3.60
1. Zone	5.35	Madeira = D = RO = MP =	0.95
2. Zone	6.60	Malacca, Halbinsel (via: Emden, Vigo,	
übrige Anstalten in Brasilien	4.10	Madras) = D = RO = MP =	3.60
Britisch-Guyana, (via: Emden, Azoren)		Mexiko (via: Emden, Azoren) = RO =:	
= RO =	7.20	Atar, Ariape, Banamichi, Chihuahua	
Britisch-Indien und Birma (via: Bushire)		(Stadt), Guaymas, Hermosillo, Ma-	
= RO = MP =	2.05	tamoros Puerto, Monterrey, Sabinas,	
Britisch-Nord-Borneo, (via: Emden, Vigo,		Saltillo, Sauz	1.60
Madras) = RO = MP =	3.95	Coahuacalcos, Mexiko (Stadt), Salina	
Ceylon (via: Bushire) = RO = MP =	2.15	Cruz, Vera Cruz (Stadt)	2.05
Chile (ausgenommen Punta-Arenas, siehe		übrige Anstalten	2.15
Argentinische Republik) = RO =	5.95	Midway (Insel) via: Emden, Azoren, Com-	
China sowie Mukden, Newchang, Sing-		mercial Pacific	4.10
mingfu und Tieling in der Mand-		Nicaragua (via: Emden, Azoren) = RO =:	
schurei (via: Emden, Vigo, Madras)		San Juan del Sur	4.05
= D = RO = MP =:		übrige Anstalten	4.30
Macau (Macao)	4.80	Niederländisch-Guyana (via: Emden,	
übrige Anstalten	4.55	Azoren) = RO =	6.90
Columbien, Republik (via: Emden, Azoren)		Niederländisch-Indien (via: Emden, Vigo,	
= RO =: Buenaventura	5.70	Madras) = D = RO = MP =:	
übrige Anstalten	5.95	Java	4.10
Costa Rica (via: Emden, Azoren) = RO =	4.30	übrige Inseln	4.55
Ecuador (via: Emden, Azoren) = RO =	5.95	Panama, Republik (via Emden, Azoren)	
Ägypten = D =:		= RO =	3.20
I. Region	1.05	Paraguay = RO =	4.30
II. Region	1.15	Penang, Insel (via: Emden, Vigo, Madras)	
III. Region und Souakim, via: Suez.	1.40	= D = RO = MP =	3.60
Fanning, Insel (via: Emden, Azoren,		Persien = D = Bushire	1.55
Vancouver)	3.10	übrige Anstalten	1.25
Französisch-Guyana, (via: Emden, Azoren)		Persischer Golf und Mascat (Muscat) in	
= RO =	6.90	Arabien = RO = MP =	2.30
Französisch-Indo-China, (via: Emden, Vigo,		Peru = RO =	5.95
Moulmein) = RO = MP =:		Philippinen (via: Emden, Vigo, Madras	
Annam, Tonkin	4.40	[= D = nur nach Bacolod, Cebu, Moilo,	
Cochinchina, Cambodja, Laos	3.80	Manila] = RO = MP =):	
Poulo-Condore (via: Saigon)	4.—	Luzon	4.55
Guam (Insel) via: Emden, Azoren, Com-		Cebu, Negros, Panay	4.95
mercial Pacific	5.15	Rußland = D = MP =:	
Guatemala (via: Emden, Azoren) = RO =:		asiatisches und Boshara	0.75
San José de Guatemala	3.20	die russischen Anstalten in der Mand-	
übrige Anstalten	3.45	schurei: Suirine, Hailar, Harbine,	
Hawai: Honolulu auf Oahu (via: Em-		Koantchenfi, Ningouta und Tzigitar	
den, Azoren, Commercial Pacific)	3.10	(via: Rußland direkt)	0.75
Honduras (Republik) und Belize in Britisch-			
Honduras (via: Emden, Azoren) = RO =	3.90		

	Worttage M.	Worttage M.
Salvador (via: Emden, Azoren) = RO =:		
Libertad	3.65	
übrige Anstalten	3.90	
Siam (via: Emden, Vigo, Moulmein)		
= RO =	3.40	
Singapore (via: Emden, Vigo, Madras)		
= D = RO = MP =	3.60	
Uruguay = RO =	4.30	
Venezuela (via: Emden, Azoren) = RO =:		
Barcelona, Carupano, Cumaná, Figu-		
erote, Maracaibo, Port la Mar, Puerto		
Cabello	7.80	
übrige Anstalten	7.35	
Vereinigte Staaten von Amerika, Britisch-		
Amerika, St. Pierre und Miquelon,		
sowie Bahama-, Bermuda- u. Turks-		
Inseln (via: Emden, Azoren) = RO =:		
1. Cape Breton, Connecticut, Maine, Massa-		
chusetts, New-Brunswick, Newfound-		
land, New-Hampshire, Nova Scotia,		
Ontario, Prince Edward Isl., Quebec,		
Rhode Isl., St. Pierre u. Miquelon,		
Bermont	1.05	
2. Delaware, District of Colombia, Mary-		
land, Pennsylvania	1.20	
3. Alabama, Karolina (North und South),		
Georgia, Illinois, Indiana, Kentucky,		
Michigan, Mississippi, Ohio, Tennessee,		
Virginia, West-Virginia, Wisconsin	1.30	
4. Arkansas, Colorado, Dakota (North		
und South), Indian Territ., Iowa, Kan-		
sas, Montana, Nebraska, New-Mexiko		
Territory, Oklahoma Territory, Texas,		
Wyoming	1.50	
5. Arizona Territ., California, Idaho, Ma-		
nitoba, Nevada, Oregon, Utah, Van-		
couver Isl., Washington	1.60	
6. New-Jersey: Hoboken, Jersey City	1.05	
übrige Anstalten	1.20	
7. New-York: New-York (Stadt) sowie		
sämtliche Anstalten, bei denen in der		
2. Spalte des „Amtlichen Verzeichnisses		
der für internationalen Verkehr geöff-		
neten Telegraphenanstalten“ der Ver-		
merk „(Tarif der New-York City)“		
angegeben ist	1.05	
übrige Anstalten	1.20	
8. Florida: Pensacola	1.30	
Key West	1.60	
übrige Anstalten	1.50	
9. Louisiana: New-Orleans	1.30	
übrige Anstalten	1.50	
10. Minnesota: Duluth, Minneapolis, St.		
Paul, South St. Paul, Stock Yards		
Winona	1.30	
übrige Anstalten	1.50	
11. Missouri: St. Louis	1.30	
übrige Anstalten	1.50	
12. British Colombia: Bonaparte, Clinton,		
One hundred and fifteen Mile House		1.75
Alexandria, Barkerville, Bullion, Gar-		
pers Camp, Lillooet One hundred and		
fifty Mile House, Pavilion, Quesnell,		
Quesnelle Forks, Soda Creek	1.85	
Blackwater, Bobtail Lake, Fraser Lake,		
Stone Creek	2.—	
Burns Lake, South Bullken	2.15	
Aberdeen, Bullken Ranch, Echo Lake,		
Eighth Cabin, Fifth Cabin, First Cabin,		
Fourth Cabin, Graveyard Point,		
Hazleton, Isfoot, Lorne Creek, Means-		
finisht, Ninth Cabin, Port Simpson,		
Rasperry Creek, Second Cabin,		
Seventh Cabin, Shesley, Sixth Cabin,		
Steena Canyon, Telegraph Creek, Tele-		
graph Point, Third Cabin	2.45	
Atlin, Centre Cabin, Nahlin, Nakina,		
Pike River	2.85	
Log Cabin, Summit (White Pass)	3.20	
übrige Anstalten	1.60	
13. Northwest Territories (of Canada):		
Big Salmon, Cariboo Crossing, Coffee		
Creek, Conrad City, Fort Selkirk,		
Hootalinqua, Lower Labarge, Tagish,		
Tantalus, White Horse, Yukon Crossing		
Cowley	2.85	
Boundary, Dawson City, Forty Mile,		
Northern International Boundary,		
Ogilvie, Stewart River	3.25	
übrige Anstalten	1.60	
14. Alaska (via: Seattle)	2.85	
15. Bahama-Inseln: Nassau auf New-		
Providence	2.55	
16. Bermuda-Inseln	2.60	
17. Turks-Inseln	3.10	
Westindien (via: Emden, Azoren) = RO =:		
Antigua	4.50	
Barbados	4.90	
Cuba: Havana	1.75	
übrige Anstalten	1.90	
Curaçao	6.90	
Dominica (fl. Antillen-Insel) Porto-Rico		4.30
Grenada, St. Christoph (St. Kitts)	4.80	
Guadeloupe, Les Saintes, Marie Blante,		
Martinique	5.30	
Jamaica	3.10	
St. Croix	5.40	
San Domingo:		
Haiti, Republik: Kap Haïtien, Môle		
St. Nicolas, Port au Prince	5.50	
übrige Anstalten	7.65	
San Domingo, Republik:		
sämtliche Anstalten	6.65	
St. Lucia	4.65	
St. Thomas	5.15	
St. Vincent (Westindien)	4.75	
Tobago (Insel), Trinidad (Insel)	5.25	

